

29.07.2026

**Vorlage zur Kenntnisnahme**  
für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 27.08.2026

---

1. Gegenstand der Vorlage:

Neufassung des Verfahrens zur Auswahl und Berufung der Mitglieder des  
Bezirksbeirates für Partizipation und Integration Marzahn-Hellersdorf

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf hat in seiner Sitzung am 28.07.2026  
beschlossen, die BA-Vorlage Nr. 1530/VI der BVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Vorlage ist in der Anlage beigefügt.

Nadja Zivkovic  
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Bezirksbürgermeisterin und Leiterin der Abteilung Wirtschaftsförderung, Straßen,  
Grünflächen, Umwelt- und Naturschutz, Personal und Finanzen 16. Juli 2026  
Stellenzeichen: Int B Tel.: 030 9(0)293 2060

---

### **Vorlage für das Bezirksamt**

- zur Beschlussfassung -

Nr. 1530/VI

---

A. Gegenstand der Vorlage:

Neufassung des Verfahrens zur Auswahl und Berufung der Mitglieder des  
Bezirksbeirates für Partizipation und Integration Marzahn-Hellersdorf

B. Berichterstatter/in:

Bezirksbürgermeisterin Frau Zivkovic

C. Beschlussfassung

C.1 Beschlussentwurf:

Das Bezirksamt beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung des Verfahrens zur  
Auswahl und Berufung der Mitglieder des Bezirksbeirates für Partizipation und  
Integration Marzahn-Hellersdorf. Die Bezirksamtsvorlage 0038/VI vom 08.02.2022,  
tritt mit Inkrafttreten dieser Neufassung außer Kraft.

C.2 Weiterleitung an die BVV und zugleich Veröffentlichung:

Das Bezirksamt beschließt weiterhin, diese Vorlage der BVV zur Kenntnisnahme  
vorzulegen und umgehend zu veröffentlichen.

D. Begründung:

Das bisherige Verfahren zur Auswahl und Berufung der Mitglieder des  
Bezirksbeirates für Partizipation und Integration soll überarbeitet und als Neufassung  
beschlossen werden.

Ziel der Neufassung ist es, das Verfahren transparenter, nachvollziehbarer und  
rechtssicher auszugestalten sowie an die aktuellen gesetzlichen Vorgaben des  
Partizipationsgesetzes (PartMigG) anzupassen.

Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere die klare Abgrenzung zwischen  
dem Wahlverfahren und der Geschäftsordnung des Bezirksbeirates, die Einführung  
eines strukturierten Auswahlverfahrens mit einem Auswahlgremium zur Vorbereitung  
der Berufungsentscheidung sowie die Konkretisierung der Auswahlkriterien.

Dadurch wird das Verfahren fachlich breiter aufgestellt und die Entscheidungsfindung transparenter gestaltet, ohne die Beschlusskompetenz des Bezirksamtes zu verändern.

Darüber hinaus werden Regelungen zur Berufung stellvertretender Mitglieder, zum Nachrückverfahren sowie zur Nachberufung aufgenommen, um einen kontinuierlichen und arbeitsfähigen Bezirksbeirat während der gesamten Wahlperiode sicherzustellen.

E. Rechtsgrundlage:

§ 15 BezVG; § 36 Absatz 2 Buchstabe b, f und Absatz 3 BezVG

§ 19 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz – PartMigG) vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 30).

F. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

keine

G. Zielgruppenrelevante Auswirkungen:

Die Neufassung des Wahlverfahrens trägt zu einem transparenten, nachvollziehbaren und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bei. Sie stärkt die Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie weiterer engagierter Personen im Bezirk und fördert eine vielfältige Zusammensetzung des Bezirksbeirates.

Nadja Zivkovic  
Bezirksbürgermeisterin

Anlage

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
IntB  
Bearbeiterin: Irina Warkentin

07.2026  
-2060

## **Verfahren zur Auswahl und Berufung der Mitglieder des Bezirksbeirates für Partizipation und Integration Marzahn-Hellersdorf**

### **§ 1 Zweck und Rechtsgrundlage**

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG (Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin) vom 05.07.2021 (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.02.2023 (GVBl. S. 30)) legt das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin das Verfahren zur Auswahl und Berufung der Mitglieder des Bezirksbeirates für Partizipation und Integration Marzahn-Hellersdorf (nachfolgend: Bezirksbeirat) fest und führt dieses durch. Das Wahlverfahren tritt nach zustimmenden Bezirksamtsbeschluss in Kraft und behält bis zur Festlegung eines neuen Wahlverfahrens durch das Bezirksamt seine Gültigkeit.

Die Zusammensetzung des Bezirksbeirates aus Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie aus Personen mit einschlägigen Kenntnissen richtet sich nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 PartMigG. Die Möglichkeit des Bezirksbeirates, Vertretungen in die Bezirksverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu entsenden, ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Satz 3 PartMigG i. V. m. § 9 Abs. 4 BezVwG. Die Teilnahme des zuständigen Bezirksamtsmitglieds an den Sitzungen des Bezirksbeirates ist in § 19 Abs. 3 PartMigG geregelt.

Die in diesem Wahlverfahren verwendeten Begriffe „Menschen mit Migrationsgeschichte“ und „Migrationshintergrund“ richten sich nach den Begriffsbestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 PartMigG.

### **§ 2 Geschäftsordnung und Geschäftsstelle**

Nicht Gegenstand dieses Wahlverfahrens sind die innere Organisation und Arbeitsweise des Bezirksbeirates, die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder sowie die Durchführung seiner Sitzungen. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu Sitzungsabläufen, Teilnahme- und Rederechten, Stimmrechten und Vertretungsregelungen, Beschlussfähigkeit, Wahl und Aufgaben des Vorsitzes, Bildung von Arbeitsgruppen sowie Einladungs- und Protokollverfahren.

Der Bezirksbeirat gibt sich gemäß § 19 Abs. 5 PartMigG zu Beginn jeder Wahlperiode eine Geschäftsordnung. Diese regelt die interne Arbeitsweise des Bezirksbeirates eigenverantwortlich.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Bezirksbeirat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben fachlich und organisatorisch. Sie ist bei der bzw. dem Beauftragten für Partizipation und Integration angesiedelt und in § 19 Abs. 6 PartMigG geregelt.

### **§ 3 Zusammensetzung des Bezirksbeirate**

(1) Der Bezirksbeirat besteht aus max. 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass die betreffende Person über Kenntnisse in Fragen der Partizipation, der

Integration und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte verfügt und damit einen Beitrag zur Arbeit des Bezirksbeirates leisten kann (§ 19 Abs. 2 Satz 1 PartMigG). Weitere Voraussetzung ist ein Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk Marzahn-Hellersdorf.

(2) Die Mitgliedschaft im Bezirksbeirat erfolgt persönlich und nicht als Vertretung einer Institution oder Organisation. Eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit bei einer integrationspolitisch relevanten Einrichtung, insbesondere bei Migrantenselbstorganisationen, Beratungsstellen oder freien Trägern, steht einer Mitgliedschaft grundsätzlich nicht entgegen.

(3) Die Vertretungen von Menschen mit Migrationsgeschichte sollen die Mehrheit der Beiratsmitglieder bilden (§ 19 Abs. 2 Satz 2 PartMigG). Es wird angestrebt, dass sich die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte im Bezirk Marzahn-Hellersdorf in der Zusammensetzung des Bezirksbeirates widerspiegelt

(4) Für den Bezirksbeirat werden neben den stimmberechtigten Mitgliedern stellvertretende Mitglieder berufen (§ 19 Abs. 2 Satz 3 PartMigG). Das Nähere regelt § 8 dieses Wahlverfahrens.

(5) Die Wahl des Vorsitzes sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksbeirates erfolgt durch den Bezirksbeirat aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder in der konstituierenden Sitzung des Bezirksbeirates.

(6) Die Wahlperiode des Bezirksbeirates endet mit Ablauf der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-Hellersdorf. Bis zur Konstituierung des neu berufenen Bezirksbeirates führen die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit kommissarisch fort. Das Bezirksamt leitet das neue Wahlverfahren unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Bezirksverordnetenversammlung ein (§ 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG).

#### **§ 4 Aufruf zur Bewerbung**

(1) Über eine Pressemitteilung des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin werden alle volljährigen und in Marzahn-Hellersdorf lebenden Bürgerinnen und Bürger ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit dazu aufgerufen, sich um eine Mitgliedschaft bzw. Stellvertretung im Bezirksbeirat zu bewerben (§ 19 Abs. 2 Satz 4 PartMigG).

(2) Vorschlagsberechtigt sind darüber hinaus alle im Bezirk Marzahn-Hellersdorf tätigen Migrantenselbstorganisationen.

(3) Verantwortlich für den Wahlauf Ruf ist die bzw. der Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration.

(4) Die Bewerbungsfrist wird von der bzw. dem Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration festgesetzt und in der Ausschreibung bekannt gegeben. Bei der Bemessung der Frist ist sicherzustellen, dass die Ausschreibung einen angemessenen Zeitraum für die Bekanntmachung in unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen gewährleistet.

(5) Bewerbungen sind schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Sie müssen Angaben zur Person, zum Wohnsitz, Arbeitsplatz oder Wirkungsbereich im Bezirk sowie zur fachlichen Eignung und zum ehrenamtlichen oder beruflichen Engagement enthalten. Der Bewerbung soll außerdem eine kurze Darstellung beigefügt werden, aus der insbesondere die Motivation zur Mitarbeit im Bezirksbeirat sowie Themen und Perspektiven hervorgehen, die die bewerbende Person in die Arbeit des Bezirksbeirates einbringen möchte.

(6) Reicht die Anzahl qualifizierter Bewerbungen nicht aus, um die Anzahl bis zu 15 Mitgliedern sowie der Stellvertretungen zu erreichen, verlängert die bzw. der Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration die Ausschreibungsfrist für einen angemessenen Zeitraum und führt erneut eine öffentliche Ausschreibung durch.

## **§ 5 Prüfung der Bewerbungen und Auswahlverfahren**

(1) Die bzw. der Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration prüft die eingegangenen Bewerbungen auf die formalen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 dieses Wahlverfahrens und erstellt gemeinsam mit mindestens einer weiteren Dienstkraft des Integrationsbüros eine Übersicht aller eingegangenen und qualifizierten Bewerbungen.

(2) Von der Aufnahme in das weitere Auswahlverfahren ausgeschlossen sind Personen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung als Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-Hellersdorf oder als Beschäftigte des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf tätig sind.

(3) Zur Vorbereitung der Berufungsentscheidung wird ein Auswahlgremium gebildet.

## **§ 6 Auswahlgremium**

(1) Dem Auswahlgremium gehören an:

- die bzw. der Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration,
- mindestens eine weitere Dienstkraft des Integrationsbüros,
- die bzw. der Vorsitzende des fachlich zuständigen Ausschusses der Bezirksverordnetenversammlung Marzahn-Hellersdorf oder eine benannte Vertretung,
- das für Partizipation und Integration zuständige Mitglied des Bezirksamtes oder eine benannte Vertretung.

(2) Das Auswahlgremium prüft die qualifizierten Bewerbungen insbesondere unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. Migrationsgeschichte bzw. eigene Migrationserfahrung der bewerbenden Person,
2. fachliche Eignung bzw. relevante Qualifikation (z. B. durch berufliche Tätigkeit, wissenschaftliche Expertise oder ehrenamtliches Engagement),
3. Vernetzung innerhalb der bezirklichen soziokulturellen Infrastruktur sowie Zugang zu unterschiedlichen Communities und Netzwerken im Bezirk,
4. möglichst vielfältige Repräsentation gesellschaftlicher Perspektiven im Bezirksbeirat.

5. Das Auswahlgremium berücksichtigt darüber hinaus die Motivation zur Mitarbeit im Bezirksbeirat sowie die von der bewerbenden Person benannten thematischen Perspektiven und Schwerpunkte.

(3) Das Auswahlgremium erarbeitet auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen einen Besetzungsvorschlag für die stimmberechtigten Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder sowie gegebenenfalls nachrückende Personen. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Mehrheit der Mitglieder aus Menschen mit Migrationsgeschichte besteht (§ 19 Abs. 2 Satz 2 PartMigG).

## **§ 7 Berufung der Mitglieder**

(1) Der Besetzungsvorschlag des Auswahlgremiums wird dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Das Wahlverfahren der stimmberechtigten Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder und gegebenenfalls nachrückenden Personen wird durch das Bezirksamt durchgeführt; die Berufung erfolgt durch Beschluss des Bezirksamtes.

## **§ 8 Stellvertretende Mitglieder und Nachberufung**

(1) Der Bezirksbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Darüber hinaus werden weitere qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber als stellvertretende Mitglieder berufen. Die Auswahl erfolgt auf Grundlage des Besetzungsvorschlags des Auswahlgremiums gemäß §§ 5 und 6 dieses Wahlverfahrens.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines ordentlichen Mitglieds rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Über das Nachrücken entscheidet das Bezirksamt auf Vorschlag der bzw. des Bezirksbeauftragten für Partizipation und Integration unter Berücksichtigung der bisherigen Zusammensetzung des Bezirksbeirates. Hierbei sind die Vorgaben des § 19 Abs. 2 Satz 2 PartMigG zu berücksichtigen.

(3) Durch Nachberufung berufene Mitglieder werden bis zum Ende der laufenden Wahlperiode berufen.

## **§ 9 Bekanntmachung**

Das Wahlergebnis wird zusammen mit dem Termin für die konstituierende Sitzung des Bezirksbeirates für Partizipation und Integration über eine Pressemitteilung des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf veröffentlicht. Verantwortlich für die Bekanntmachung ist die bzw. der Bezirksbeauftragte für Partizipation und Integration.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Das Wahlverfahren tritt mit Beschluss des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Bezirksamtsvorlage 1530/VI vom 28.07.2026, in Kraft.

(2) Das bisherige Verfahren, Bezirksamtsvorlage 0038/VI vom 08.02.2022, tritt außer Kraft.

(3) Das Wahlverfahren gilt bis zur Verabschiedung eines neuen Wahlverfahrens bzw. einzelner Änderungen durch das Bezirksamt.